

Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt Fachamt Bauprüfung

M/BP

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)

20095 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48 Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1

E-Mail Baupruefabteilung@hamburg-

mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###

Telefax ### E-Mail ###

GZ.: M/BP/00852/2014

Hamburg, den 7. September 2015

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO

Eingang 07.02.2014

Grundstück

Belegenheit ###

Baublock 119-001

Flurstück 93 in der Gemarkung: Borgfelde

Nutzungsänderung einer Bürofläche in einen Kulturverein (I.P.C. Chapel) mit Gebetsraum im Erdgeschoss – Betriebszeiten: 10.00-12:00 und 17:00 – 19:00 Uhr

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Sprechzeiten: Mo, Di, Do 09.00 - 15.00 Uhr Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Die technische Sachbearbeitung (Bauprüfung) erreichen Sie nur nach Terminvereinbarung Öffentliche Verkehrsmittel: U1 Steinstraße

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Durchführungsplan 14

mit den Festsetzungen: G1g; G3g; Baulinien

Baugesetzbuch

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

die Vorlagen Nummer

0 / 7	Lageplan
0/8	Grundriss / Erdgeschoss
0/9	Grundriss / Kellergeschoss
0 / 12	Flächenberechnungen
0 / 13	Baubeschreibung
0 / 17	Querschnitt
0 / 21	Nachweis / Stellplätze
0 / 22	Betriebsbeschreibung f. Arbeitstätten

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich. Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

- 1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen
 - 1.1. für die Überschreitung der Rettungsweglänge von max. 35 m aus den Kellerräumen auf bis zu 39 m (§ 33 (2) HBauO)
 - für den innenliegenden, notwendigen Treppenraum der Treppe aus dem Kellergeschoss ohne unmittelbaren Ausgang ins Freie (§ 33 (3) HBauO)
 - die notwendige Treppe vom Kellergeschoss zum Erdgeschoss ohne Einhaltung der Anforderung von § 32 (3) HBauO (§ 32 (3) HBauO)

2. Bedingungen für die Erteilung der Abweichungen unter Ziffer 1.1-1.3:

- Im Kellergeschoss dürfen keine Aufenthaltsräume eingerichtet werden.
- Der notwendige Treppenraum muss in beiden Geschossen (Keller und Erdgeschoss) hergestellt werden sowie eine Belüftung des innenliegenden, notwendigen Treppenraumes gem. § 33 (8) HBauO. (siehe auch Ziffer 3 der Genehmigung)

M/BP/00852/2014 Seite 2 von 6

Nicht erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

- 3. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO <u>nicht</u> zugelassen
 - 3.1. für die Führung des 1. Rettungsweges aus dem Kellergeschoss über eine Treppe ohne notwendigen Treppenraum im Erdgeschoss (§31 (2) HBauO, § 33 (1) HBauO)

Begründung

Die Abweichung ist nicht vertretbar, weil die Voraussetzungen nach § 69 Abs. 1 HBauO nicht gegeben sind.

Die Verbindung zwischen Teeküche und Treppenraum ist aus Gründen des Brandschutzes nicht möglich, da so der Rettungsweg aus dem Keller nicht sichergestellt werden kann. Die Treppe ist von der Teeküche abzutrennen, es ist ein notwendiger Treppenraum gem. § 33 (4) HBauO herzustellen. Die Wände des notwendigen Treppenraumes müssen als Raum abschließende Bauteile die Bauart von Brandwänden haben.

3.2. für die innenliegende, notwendige Treppe ohne Belüftungsmöglichkeit (§ 33 (8) HBauO)

Begründung

Die Abweichung ist nicht vertretbar, weil die Voraussetzungen nach § 69 Abs. 1 HBauO nicht gegeben sind. Der Treppenraum muss zur Sicherstellung des Rettungsweges gem. § 33 (8) HBauO belüftet werden können.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

- 4. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
 - 4.1. Standsicherheit
 Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.
 - 4.2. Prüfung der abwasserrechtlichen Belange
 Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 18 Abs. 2 der
 Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung
 nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

M/BP/00852/2014 Seite 3 von 6

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Anlage -abfallrechtliche Auflagen und Hinweise

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

M/BP/00852/2014 Seite 4 von 6



M/BP/00852/2014 Seite 5 von 6

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5 Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

M/BP/00852/2014 Seite 6 von 6